



Sächsische AufbauBank - Förderbank - 01054 Dresden

Infrastruktur

Bürgerinitiative "Freibad Zschopau"
z. H. Herrn Frank Heyde
Rasmussenstraße 35
09405 Zschopau

Tel. 0351 4910-4966
Fax 0351 4910-5609
hochwasser@sab.sachsen.de

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom:
9. Juli 2017
Unser Zeichen/Unsere Nachricht vom:
IK80

Dresden, 19. Juli 2017

Ihre Anfrage zur Hochwasserschadensbeseitigung - RL Hochwasserschäden 2013

Sehr geehrter Herr Heyde,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 09.07.2017, welches bei der Sächsischen AufbauBank - Förderbank - (SAB) am 13.07.2017 eingegangen ist. Herr Weber hat uns gebeten, Ihnen direkt zu antworten.

Wir bitten Sie um Verständnis, dass wir an das Bankgeheimnis gebunden sind und nur Verfahrensbeteiligten konkrete Auskünfte zu dem von Ihnen genannten Vorhaben „Offenlegung des verrohrten Gansbaches“ geben können.

Zum Förderverfahren möchten wir Ihnen die nachfolgenden Erläuterungen geben.

Für die hochwasserbedingte Schadensbeseitigung wurde die Förderrichtlinie „Gewährung von Zuwendungen zur Beseitigung der Hochwasserschäden 2013“ (RL Hochwasserschäden 2013) erlassen. Diese Richtlinie ist am 03.09.2013 in Kraft getreten.

Der Zuwendungszweck der genannten Förderrichtlinie „[...] ist die Beseitigung hochwasserbedingter Schäden [...] von baulichen Anlagen, Gebäuden, Gegenständen und öffentlicher Infrastruktur (inkl. gewässerbaulicher Infrastruktur), die durch das Hochwasser 2013 unmittelbar beschädigt worden sind.“ Weiter führt die Richtlinie aus, dass eine unmittelbare Schädigung auch vorliegt, wenn „[...] Schäden von wild abfließendem Wasser, Sturzflut, [...], sowie Hangrutsch [...]“ entstanden sind (vgl. Teil A Nr. 2 der RL Hochwasserschäden 2013).

Voraussetzung für eine Antragsstellung zur Förderung von Einzelmaßnahmen seitens der Träger öffentlicher Infrastruktur war nach der RL Hochwasserschäden 2013, dass das durch den Antragssteller zur Förderung beantragte Objekt im kommunalen Wiederaufbauplan bestätigt und damit aufgenommen wurde. Hierzu war im Vorfeld gegenüber dem zuständigen Landkreis der Nachweis der unmittelbaren Schädigung des Objektes durch das Hochwasserereignis nach den oben genannten Kriterien zu erbringen. Eine abschließende Prüfung und Bestätigung des Wie-

deraufbauplans erfolgte danach durch das Sächsische Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft (SMUL).

Erst nach Abschluss dieses Verfahrens erfolgte im September 2013 die Aufnahme der entsprechenden Einzelmaßnahmen in den jeweiligen kommunalen Wiederaufbauplan der Städte und Gemeinden.

In Folge der aufgenommenen Einzelmaßnahmen in den Wiederaufbauplan konnten die Träger nun die entsprechenden Anträge auf Gewährung einer Zuwendung nach der RL Hochwasserschäden 2013 bei der zuständigen Bewilligungsstelle, hier SAB, stellen.

Nach Eingang der Anträge erfolgte eine förderrechtliche Prüfung jedes Einzelantrages und danach wurde eine entsprechende Entscheidung zum Antrag getroffen.

Das Förderverfahren sieht ebenfalls vor, dass jegliche Hinweise auf einen Subventionsbetrug (§264 StGB) ernst genommen werden und diesen auch nachgegangen wird. Aus diesem Grund werden wir auch Ihre Hinweise prüfen.

Mit freundlichen Grüßen

Manuela Harken

Niels Gehrmann

